

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat unter Beteiligung des Senats am 28.10.2014 gem. § 37 Abs. 8 HHG vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 28.09.2014 (GVBl. I S. 218, 221) und § 5 Abs. 4 Nr. 3 Grundordnung vom 12.07.2011 folgende Ordnung der Kommission zur Gleichstellung der beschäftigten, lehrenden und studierenden Frauen/Gleichstellungskommission der Philipps-Universität Marburg erlassen:

Ordnung der Kommission zur Gleichstellung der beschäftigten, lehrenden und studierenden Frauen/der Gleichstellungskommission der Philipps-Universität Marburg vom 28.10.2014

§ 1

Einrichtung und Aufgaben der Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungskommission wird als ständige Kommission eingerichtet.
- (2) Die Gleichstellungskommission unterstützt und berät die Frauenbeauftragte der Philipps-Universität sowie die Frauenbeauftragten der Fachbereiche und fachbereichsfreien Einrichtungen insbesondere bei der Verwirklichung der im Hessischen Gleichberechtigungsgesetz und dem Frauenförderplan der Philipps-Universität Marburg niedergelegten Ziele¹ sowie bei der Umsetzung der Gleichstellungsmaßnahmen. Sie setzt sich für ein entsprechendes Monitoring von Gleichstellungsmaßnahmen ein.
- (3) Der Senat bzw. die vom Senat gewählte Gleichstellungskommission macht gem. § 5 (3) HHG einen Vorschlag zur Bestellung oder zur Verlängerung der Bestellung der Frauenbeauftragten oder deren Stellvertreterin.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Gleichstellungskommission sollen mehrheitlich Frauen sein. Der Gleichstellungskommission sollen je zwei Mitglieder jeder Statusgruppe gem. § 32 (3) HHG sowie je eine Stellvertretung angehören.
- (2) Die Frauenbeauftragte ist beratendes Mitglied und hat Rede- und Antragsrecht.

§ 3

Vorsitz

- (1) Die Gleichstellungskommission wählt aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher beruft die Sitzung der Gleichstellungskommission ein und leitet sie. Sie oder er bereitet die Beschlüsse vor und sorgt für ihre Ausführung.

¹ Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz vom 31.07.2007 enthält dazu in § 1 folgende Bestimmungen: „Ziel des Gesetzes sind die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanz von Frauen im öffentlichen Dienst. Bis zur Erreichung dieses Zieles werden durch berufliche Förderung von Frauen auf der Grundlage von Frauenförderplänen mit verbindlichen Zielvorgaben die Zugangs- und Aufstiegsbedingungen sowie die Arbeitsbedingungen für Frauen verbessert.“

- (3) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die konstituierende Sitzung der Gleichstellungskommission ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers; sie oder er kann beide Aufgaben an die Frauenbeauftragte delegieren.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher beruft die Gleichstellungskommission i.d.R. zweimal im Semester während der Vorlesungszeit ein. Die Einladung wird im Regelfall sechs Arbeitstage vor dem Sitzungstermin versandt.
- (2) Die Gleichstellungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Gleichstellungskommission beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung zur Bestellung der Frauenbeauftragten soll jede Statusgruppe anwesend sein.

§ 5 Wahlen

Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden vom Senat gewählt. Es ist darauf zu achten, dass die Mitglieder aus möglichst verschiedenen Bereichen der Universität kommen.

§ 6 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder ist an die Amtszeit des Senats gebunden; bis zur konstituierenden Sitzung der neu zu bildenden Gleichstellungskommission nehmen die scheidenden Mitglieder ihre Aufgaben geschäftsführend wahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Beirates zur Förderung der beschäftigten, lehrenden und studierenden Frauen/Gleichstellungskommission an der Philipps-Universität Marburg vom 19. November 2012 außer Kraft.

Marburg, den 12.02.2015

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin